

Siehe Verteiler

Geschäftszahl: 2024-0.608.353

Wien, am 28. Oktober 2024

V, A 14 Rheintal/Walgau Autobahn, Abschnitt ASt. Bludenz - Bürs bis ASt. Bludenz Ost, Sicherheitsausbau, Feststellungsbescheid

Bescheid

Über den beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 16.01.2024 eingelangten Feststellungsantrag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), dass das Vorhaben „A 14 Rheintal/Walgau Autobahn, Abschnitt ASt Bludenz-Bürs bis ASt Bludenz Ost, Sicherheitsausbau“, samt den damit verbundenen Rodungen, keiner UVP-Pflicht gemäß UVP-G 2000 unterliege, entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 967/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, wie folgt:

Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben.

Es wird festgestellt, dass für den Sicherheitsausbau samt den damit verbundenen Rodungen nach Maßgabe folgender, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Unterlagen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen ist:

Einlage	Inhalt
1	Projektbeschreibung
2	Übersichtsplan
3	Lageplanentwurf_V5
4	Lageplan mit Achslage_V5
5	Regelquerschnitt
8	Rodungsplan

Rechtsgrundlage

§ 24 Abs. 2, 5, 5a und 6 in Verbindung mit § 23a Abs. 2 Z 3 lit. g bis i und Anhang 2 UVP-G 2000 idF BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023

Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023

Begründung

1. Verfahrensgang

1.1. Mit dem beim BMK am 16.01.2024 eingelangten Schriftsatz beantragte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG die Feststellung, dass für das Vorhaben „A 14 Rheintal/Walgau Autobahn, Abschnitt ASt Bludenz-Bürs bis ASt Bludenz Ost, Sicherheitsausbau“, samt den damit verbundenen Rodungen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Die dazugehörigen Planunterlagen wurden in Papierform und mittels USB-Stick mitübermittelt.

1.2. Das Vorhaben soll auf der freien Strecke der Trasse zwischen dem Abschnitt ASt Bludenz-Bürs bis ASt Bludenz Ost von km 59,59 bis km 61,13 (Gesamtlänge 1,54 km) auf beiden Richtungsfahrbahnen der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn umgesetzt werden. Es umfasse im Überblick folgende Maßnahmen:

- Errichtung von zwei Pannenstreifen,
- Adaptierung des Mittelstreifens,
- Anpassung zweier Durchlässe (Spritzenbach und Viehdurchlass),
- Anpassung der Lärmschutzmaßnahmen (Lage und Höhe),
- Neubau der Entwässerung nach dem Stand der Technik und
- Umlegung von Einbauten.

Im Bereich der freien Strecke sei ein Sicherheitsausbau (ein Pannenstreifen je Richtungsfahrbahn) und eine vollständige Instandsetzung bzw. Sanierung vorgesehen, d.h. der Oberbau werde erneuert, die Fahrzeugrückhaltesysteme und der Lärmschutz

würden auf den Stand der Technik gebracht werden. Die Entwässerung soll im Bestand über die Dammschulter bzw. über straßenbegleitende Mulden erfolgen. Darüber hinaus sollen die Straßenwässer des Abschnitts Bludenz-Bürs bis Bludenz Ost in eine Gewässerschutzanlage eingeleitet werden.

Um den Verkehr in der Bauphase abwickeln zu können, werde der Querschnitt für eine 4+0 Verkehrsführung verbreitert. Die Anzahl der Fahrstreifen bleibe auch nach der Baumaßnahme unverändert.

Es seien Rodungen im Gesamtausmaß von ca. 0,0105 ha vorgesehen. Diese werden ca. 0,0045 ha temporäre und ca. 0,006 ha dauerhafte Rodungen umfassen.

1.3. Am 01.02.2024 wurde die ho. Abteilung IV/IVVS1 ersucht, die Einreichunterlagen zum gegenständlichen Projekt anhand eines Fragenkatalogs zu prüfen. Die Fragen lauteten wie folgt:

1. *„Kann die IVVS1 anhand der übermittelten Unterlagen die folgenden Fragen beantworten?*
2. *Trifft die Aussage der ASFINAG zu, dass es zwischen km 60,185 und km 60,200 zu einer maximalen Achsverschiebung von 4,76 m kommt?*
3. *Bleibt durch die gegenständlichen baulichen Maßnahmen auch die Nivellette unverändert bzw. wenn sie verändert wird, soll dies in einem Abstand unter 5 m erfolgen?*
4. *Trifft es zu, dass es durch das Vorhaben insgesamt zu keiner Errichtung neuer Fahrstreifen oder Rampen kommt?*
5. *Werden durch das gegenständliche Vorhaben neue Verkehrsrelationen geschaffen?*
6. *Trifft es zu, dass durch das Vorhaben hinsichtlich schutzwürdiger Gebiete der Kategorie E im Nahbereich laut Flächenwidmungsplan ausgewiesene Siedlungsgebiete betroffen sind.*
7. *Ist das angegebene Ausmaß an kumulierten Rodungen entsprechend der planlichen Darstellung plausibel und nachvollziehbar?*
8. *Trifft es zu, dass von den Rodungen kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A betroffen ist?*
9. *Besteht aus do. fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?“*

Am 28.02.2024 führte die ho. Amtssachverständige wie folgt aus:

„Zu Frage 1:

Die von der Projektwerberin übermittelten Einreichunterlagen (und im Akt digital enthalten) für den Sicherheitsausbau an der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn im Abschnitt ASt. Bludenz-Bürs bis Bludenz Ost reichen zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen nicht aus, da Widersprüchlichkeiten bzw. Unklarheiten in den Unterlagen vorhanden sind. Aus ho. Sicht sind weitere Unterlagen nachzureichen.

Zu Frage 2:

In Einlage 3, Lageplanentwurf V5, ist plausibel dargestellt, dass die maximale Achsverschiebung von 4,76 m im Bereich zwischen km 60,185 und km 60,200 auftritt.

Zu Frage 3:

Die Höhenlage der Hauptfahrbahn ändert sich grundsätzlich nicht, da die bestehenden Bauwerke (z.B. Durchlass, Unterführung) weiter genutzt werden und diese ebenso wie die Anschlüsse an den Bestand im Höhenverlauf Zwangspunkte darstellen. Geringfügige Abweichungen in der Höhenlage sind möglich, bewegen sich aber jedenfalls in einer Größenordnung unter 5 m.

Zu Frage 4:

In den Unterlagen ist plausibel und nachvollziehbar dargestellt, dass die Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts ohne Zulegung von neuen Fahrstreifen erfolgt. Ebenso werden keine Rampen neu errichtet.

Zu Frage 5:

Durch das Vorhaben werden keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen.

Zu Frage 6:

Nach Überprüfung über das LandesGIS (VoGIS) kann die Aussage der ASFINAG bestätigt werden, dass das Vorhaben im Nahbereich (innerhalb 300 m um das Vorhaben) eines ausgewiesenen Siedlungsgebietes liegt.

Zu Frage 7:

In der Einlage 1, Projektbeschreibung, auf S. 19 (analog, Datum Juni 2023), sind die Rodungen aus den Projekten „Fahrstreifenerweiterung der S 16 Arlberg Schnellstraße“ sowie „Sanierung der Oberflächenentwässerung der A 14 Rheintal Autobahn“ angeführt. Die kumulierte Summe der dauerhaften Rodungen dieser Projekte beträgt 1,06 ha. Gemäß Antrag sind im gegenständlichen Projekt 0,24 ha Rodungen vorgesehen, wobei laut Projektwerberin vorwiegend straßenbegleitende Gehölze auf den Autobahnböschungen betroffen sind. Dies widerspricht den mitgelieferten Projektunterlagen. In Einlage 1, Projektbeschreibung, wird keine Rodung aus dem gegenständlichen Projekt angeführt. Gemäß Einlage 8, Wasser- und Naturschutzrechtliches Projekt, ist ein dauerhafter Eingriff im Ausmaß von 60 m² am orografisch linken Ufer der Ill vorgesehen, sowie ein temporärer Eingriff im Ausmaß von 45 m². Hierbei kann es sich um eine Rodung handeln, im LandesGIS ist der Bereich als „Auwald“ ausgewiesen. Auch im Waldentwicklungsplan ist der Bereich als Funktionsfläche mit „Nutzfunktion“ enthalten. Das Ausmaß der Rodungen würde sich dadurch allerdings nur geringfügig ändern.

Zu Frage 8:

Diese Aussage kann nicht bestätigt werden. Laut Einlage 1, Projektbeschreibung, befindet sich ein Bannwald gem. § 27 Forstgesetz am orografisch linken Ufer der Ill. In diesem Bereich soll ein dauerhafter Eingriff im Ausmaß von 60 m², sowie ein

temporärer Eingriff im Ausmaß von 45 m², erfolgen (siehe auch Beantwortung zu Frage 7).

Zu Frage 9:

Aus fachlicher Sicht sind folgende Punkte zu bemerken:

Es ist anzumerken, dass die im gegenständlichen Akt enthaltene digitale Einlage 1, Projektbeschreibung, ein älteres Datum aufweist als die analoge Einlage (digital: März 2023, analog: Juni 2023). Für die Beantwortung der Fragen wurde die Version von Juni 2023 herangezogen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zur Kilometrierung im Antrag nicht vollständig mit den Angaben auf den Planeinlagen übereinstimmen. Im Antrag ist der Projektbeginn mit km 59,587 angegeben, das Projektende mit km 61,130. Dies entspricht den Angaben in Einlage 1, Projektbeschreibung. Am Plankopf in den Einlagen 2-8 sind Projektbeginn mit km 59,530 und Projektende mit km 61,150 angegeben. In Einlage 4, Lageplan mit Achslagen, sind Baulosanfang und Baulosende mit ebendiesen Kilometrierungen dargestellt. Die Plandarstellung in den Einlagen 2, Übersichtslageplan, und 3, Lageplanentwurf V5, stimmt bezüglich des Projektbeginns mit den Angaben im Antrag überein, beim Projektende ist eine Abweichung zu erkennen (Projektende in Plandarstellung zwischen km 61,155 und km 61,185).

Im Antrag wird explizit angeführt, dass es im Projekt zu keinem Brückenneubau kommt. Ebenso wird in Einlage 1, Projektbeschreibung, kein Brückenneubau angeführt. In Einlage 2, Übersichtslageplan, sowie in Einlage 3, Lageplanentwurf V5, befindet sich allerdings jeweils ein Kommentar mit „Neubau Brückentragwerk“ an den Objekten W38 und W39.“

- 1.4. Entsprechend der Ausführungen der ho. Abteilung IV/IVVS1 entsprechend erging am 09.04.2024 ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG an die ASFINAG BMG. Darin wurde die Vorlage eines Rodungsplans im Maßstab 1:1.000 mit eindeutiger Darstellung der Rodungen, des Rodungszwecks sowie die Darstellung ob und welche Schutzgebiete betroffen sind, die Planunterlagen in einheitlicher Kilometrierung und die Darlegung warum in den Einlagen 2 und 3 von einem „Neubau Brückentragwerk“ an den Objekten W38 und W39 die Rede ist aber in der Projektbeschreibung kein Brückenneubau angeführt wird, gefordert.

Mit Antrag vom 23.04.2024 hat die ASFINAG BMG um Fristerstreckung bis 31.05.2024 ersucht. Diesem Antrag wurde durch die ho. Abteilung stattgegeben.

Die ASFINAG BMG hat mit Schreiben vom 23.05.2024 fristgerecht einen Rodungsplan im Maßstab 1:1.000 und die Planunterlagen mit einheitlicher Kilometrierung übermittelt.

Zum Rodungsplan wurde folgendes mitgeteilt:

„Gemäß Antrag zum gegenständlichen Vorhaben „A 14 Rheintal/Walgau Autobahn, Abschnitt ASt Bludenz –Bürs bis ASt Bludenz Ost, Sicherheitsausbau“ sind 0,24 ha Rodungen vorgesehen. Wir möchten dazu Folgendes klarstellen: Die 0,24 ha Rodungen betreffen frühere Planungen zum Vorhaben im Abschnitt „A 14

Rheintal/Walgau Autobahn, Abschnitt ASt Bludenz –Nüziders bis ASt Bludenz –Bürs, Sicherheitsausbau“ und nicht das gegenständliche Vorhaben.“

Zu den Planunterlagen mit einheitlicher Kilometrierung wurde mitgeteilt:

„Die Einlagen 6 und 7 entfallen, da diese früheren Planungen zum Vorhaben im Abschnitt „A 14 Rheintal/Walgau Autobahn, Abschnitt ASt Bludenz-Nüziders bis ASt Bludenz-Bürs, Sicherheitsausbau“ und nicht das gegenständliche Vorhaben betreffen.“

Zu den angegebenen Brückenneubauten wurde wie folgt Stellung genommen:

„Bei den angesprochenen Neubauten von Brückentragwerken handelt es sich um Objekte Dritter (Illwerke Vkw AG [W38] und Gemeindestraße (Bürs)[W39]. Aus diesem Grund sind diese Brückenobjekte nicht Antragsgegenstand. Allfällige Genehmigungen werden von den jeweiligen Projektwerbenden bei den jeweils zuständigen Behörden beantragt.“

Mit 12.06.2024 wurde die ho. Abteilung IV/IVVS1 zur neuerlichen Beurteilung der Einreichunterlagen und Erfüllung des Verbesserungsauftrages von 09.04.2024 ersucht, zu folgenden Fragen gutachterlich Stellung zu nehmen:

- 1. „Reichen die vorgelegten Unterlagen nunmehr zur Identifikation des Vorhabens und zur Beurteilung der gestellten Fragen aus bzw. welche Unterlagen wären seitens der Antragstellerin an die Behörde nachzureichen (als Richtschnur dienen die in Merkblatt B genannten Unterlagen)? Wurde der Verbesserungsauftrag vom 09.04.2024, GZ 2024-0.041.703, erfüllt?“*
- 2. Ist das angegebene Ausmaß an kumulierten Rodungen entsprechend der planlichen Darstellung plausibel und nachvollziehbar?“*
- 3. Trifft es zu, dass von den Rodungen kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A betroffen ist?“*
- 4. Besteht aus do. fachlicher Sicht Anlass zu weiteren Anmerkungen?“*

Die Fragen wurden von der ho. Sachbearbeiterin mit Stellungnahme vom 14.06.2024 wie folgt beantwortet:

„Zu Frage 1:

Die Ausführungen der ASFINAG sind nachvollziehbar und die Unterlagen stellen die Sachlage übereinstimmend dar. Die vorgelegten Unterlagen enthalten die zur Beantwortung der gestellten Fragen erforderlichen Inhalte. Der Verbesserungsauftrag wurde damit aus Sicht der Abteilung IVVS 1 erfüllt.

Zu Frage 2:

In der Einlage 8, Rodungsplan, sind die im gegenständlichen Projekt vorgesehenen Rodungen im Ausmaß von 105 m² (dauerhafte Rodung 60 m², temporäre Rodung 45 m²) planlich nachvollziehbar dargestellt.

Ebenso ist das angegebene Ausmaß der kumulierten Summe der dauerhaften Rodungen in der Höhe von 1,07 ha plausibel.

Zu Frage 3:

Zum Zeitpunkt der Formulierung des Verbesserungsauftrages (GZ 2024-0.041.703) war nicht eindeutig erkennbar, ob im Bereich der geplanten Rodungen am orografisch linken III-Ufer ein Bannwald gemäß Forstgesetz vorliegt. Im nun vorgelegten Schreiben der ASFINAG ist nachvollziehbar dargestellt, dass sich im Projektgebiet kein Bannwald befindet. Damit ist durch die geplanten Rodungen kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A betroffen.

Zu Frage 4:

Aus ho. Sicht besteht kein Anlass zu weiteren Anmerkungen.“

- 1.5. Mit Schreiben vom 10.07.2024 wurde den Verfahrensparteien, im Konkreten der Standortgemeinde Bürs, dem Landeshauptmann von Vorarlberg als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, der Vorarlberger Landesregierung als mitwirkende Behörde, der Vorarlberger Umweltschutzbehörde, der Bezirksbauernkammer Bludenz als mitwirkende Behörde, dem Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde und der Antragstellerin im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG die Möglichkeit zur Akteneinsicht gewährt, ihnen die Stellungnahmen der ho. Amtssachverständigen vom 28.02.2024 und 14.06.2024 mitgeteilt und die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt.

Die Zustellung des Schreibens an die Parteien wurde vom Zusteller auf dem Zustellnachweiß (Rückschein) bestätigt.

Mit Schreiben vom 30.07.2024 teilte das Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde mit, dass keine Immissionen oder Flächenbeanspruchungen in der Nähe von Denkmalen oder bekannten archäologischen Verdachtsfällen ersichtlich seien.

Mit Schreiben vom 30.07.2024 hat der Landeshauptmann von Vorarlberg als wasserwirtschaftliches Planungsorgan das bisherige Ergebnis des Verfahrens zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 31.07.2024 hat die Vorarlberger Landesregierung als mitwirkende Behörde mitgeteilt, dass es keine Einwände zum Sicherheitsausbau gäbe.

- 1.6. Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 werden der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde kundgemacht. Darüber hinaus wird der Feststellungsbescheid beim BMK aufgelegt und auf der Homepage des ho. Bundesministeriums veröffentlicht.

2. Die Behörde hat erwogen:

2.1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

2.1.1. Zur Antragstellerin:

2.1.1.1. Projektwerberin für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist die ASFINAG, welcher – vertreten durch die ASFINAG BMG – das Recht zukommt, die verfahrensgegenständliche Feststellung zu beantragen.

2.1.1.2. Die Vertretungsbefugnis wurde durch die Vorlage der notariell beglaubigten Abschrift der Vollmacht der ASFINAG an die ASFINAG BMG nachgewiesen.

2.1.2. Zu den straßenbaulichen Maßnahmen:

2.1.2.1. Das Vorhaben der Antragstellerin umfasst einerseits einen Sicherheitsausbau in Form der Errichtung eines Pannestreifens je Richtungsfahrbahn sowie eine vollständige Instandsetzung bzw. Sanierung im Vorhabensbereich.

Der Oberbau wird erneuert, die Fahrzeugrückhaltesysteme und der Lärmschutz werden auf den Stand der Technik gebracht. Zur ordnungsgemäßen Entwässerung werden die Straßenwässer entlang der Richtungsfahrbahn (RFB) Bregenz vom Projektbeginn bei km 59,587 bis zum Tragwerk W39 (km 59,9) seitlich gefasst und über einen Längskanal in eine bereits bestehende Gewässerschutzanlage verbracht.

Für den Abschnitt zwischen Tragwerk W39 (km 59,9) und der Unterführung Spritzenbach (km 60,6) werden die gesammelten Straßenwässer entlang der RFB Bregenz seitlich über das Bankett abgeleitet und in einer Bodenfiltermulde gereinigt und versickert. Zwischen der Unterführung Spritzenbach (km 60,6) und km 61,050 ist die seitliche Fassung der Straßenwässer und Ausleitung über einen Längskanal in die bestehende Gewässerschutzanlage beim Spritzenbach (km 60,4) vorgesehen. Die Gewässerschutzanlage wird erneuert und als Absatzbecken in Stahlbeton mit nachgeschaltetem Bodenfilterbecken ausgeführt. Die Ausleitung in die Ill muss auf Grund der geänderten Höhenlage ersetzt werden. Im Bereich von km 61,050 bis zum Projektende (km 31,130), immer entlang der RFB Bregenz, wird die Reinigung der Straßenwässer flächenhaft über die Dammschulter durchgeführt. Entlang der RFB Kufstein wird eine Fläche von 49 m² in die oben erwähnte Entwässerungsanlage der ASt Bludenz-Bürs eingeleitet. Diese Wässer wurden in der Bemessung der GSA berücksichtigt und im Zuge der wasserrechtlichen Einreichung genehmigt. Alle anderen Straßenwässer im Abschnitt von Projektbeginn (km 59,587) bis km 60,625 werden über Dudenfoltermulden, welche sich direkt im Anschluss an das Bankett befinden, gereinigt und in den direkt anstehenden Untergrund versickert. Zwischen km 60,625 und Projektende (km 61,130) ist die seitliche Fassung der Straßenwässer der RFB Kufstein und Ausleitung über einen Längskanal in die bestehenden Gewässerschutzanlagen beim Spritzenbach (km 60,4) vorgesehen.

Um den Verkehr in der Bauphase abwickeln zu können, wird der Querschnitt für eine 4+0 Verkehrsführung verbreitert. Die Anzahl der Fahrstreifen bleibt auch nach der Baumaßnahme unverändert.

Aufgrund von Zwangspunkten entlang der freien Strecke kommt es zu einer maximalen Achsenverschiebung von 4,76 m zwischen km 60,185 und km 60,200.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinem Neubau bzw. Ausbau einer Bundesstraße oder eines Teilabschnitts davon. Es kommt zu keiner Errichtung neuer Fahrstreifen, Richtungsfahrbahnen oder Anschlussstellen. Es kommt auch zu keiner Änderung der Straßenachse der Hauptfahrbahn der A 14 bzw. keiner Veränderung der Achse über 5 m und auch zu keiner Änderung der Nivellette.

Weder ist die Errichtung von Parkplätzen oder eines Betriebes gemäß § 27 BStG 1971 noch die Schaffung neuer Verkehrsverbindungen, aufgrund derer es zu einer Erweiterung der Verkehrsrelationen kommt, vom Vorhaben umfasst.

2.1.2.2. Im Nahebereich des Projekts (300 m) befindet sich ein laut aktuellem Flächenwidmungsplan ausgewiesenes Siedlungsgebiet im Sinn der Kategorie E.

Die Feststellungen zu den geplanten straßenbaulichen Maßnahmen ergeben sich aus den eingereichten Projektunterlagen sowie den Stellungnahmen der Amtssachverständigen. Die ho. Amtssachverständige hat nach Prüfung der Einreichunterlagen und der verbesserten Unterlagen in ihren Stellungnahmen vom 28.02.2024 und 14.06.2024 Folgendes bestätigt: Es kommt zu keiner Zulegung eines weiteren Fahrstreifens. Es werden auch keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen. Geringfügige Abweichungen in der Höhenlage sind möglich, bewegen sich aber jedenfalls in einer Größenordnung unter 5 m. Durch das Vorhaben kommt zu einer Änderung der Straßenachse von maximalen 4,76 m zwischen km 60,185 und km 60,200.

2.1.3. Zu den Rodungen:

2.1.3.1. Das gegenständliche Vorhaben umfasst nicht nur den Straßenbau im engeren Sinne, sondern auch damit im räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende, zwingend für den Sicherheitsausbau notwendige Rodungen. Einen Bestandteil dieses Bundesstraßenbauvorhabens bilden somit auch die im Rodungsplan (Einlage 8) dargestellten und in den Einreichunterlagen beschriebenen Rodungen. Nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren wird festgestellt, dass diese ein Ausmaß von 0,0105 ha (0,006 ha dauerhaft + 0,0045 ha befristete Rodungen) haben.

2.1.3.2. Die Feststellungen zu den Rodungen ergeben sich aus den Projektunterlagen, insbesondere aus dem zitierten Rodungsplan und der Projektbeschreibung sowie den Ausführungen der ho. Amtssachverständigen vom 28.02.2024 und 14.06.2024. Die Ausmaße der Rodungsflächen sind für die Behörde nachvollziehbar auf den Einreichplänen dargestellt und werden dem Ausmaß nach der Entscheidung zugrunde gelegt. Bezüglich der Rodungen wurden von den Parteien kein entgegenstehendes Vorbringen erstattet.

2.1.3.3. Insgesamt sind die Ermittlungsergebnisse entsprechend dem Gegenstand des Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 schlüssig. Seitens der Parteien wurde auch kein entgegenstehendes Vorbringen erstattet. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

2.2. Rechtliche Beurteilung

2.2.1. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen lauten:

Gemäß Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung zur *"Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist"*, Bundessache.

Nach Art 11 Abs. 1 Z 7 B-VG ist die *"Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben"* Bundessache hinsichtlich Gesetzgebung und Landessache hinsichtlich Vollziehung.

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 23a UVP-G 2000 lautet:

„Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a. (1) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

- 1. Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen,*
- 2. Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,*
- 3. Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.*

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

- 1. Neubau zusätzlicher Anschlussstellen oder Ausbau bestehender Anschlussstellen, wenn*

a) auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kfz in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist oder

b) dieser Schwellenwert voraussichtlich

aa) gemeinsam mit den Rampen einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Anschlussstelle bei ihrem Ausbau oder

bb) gemeinsam mit einer noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen benachbarten Anschlussstelle erreicht wird.

2. Vorhaben des Abs. 1 Z 2 oder 3 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird;

3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhangs 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen sind

a) der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren,

b) die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umliegungen von bestehenden Trassen,

c) die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen,

d) die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha,

e) die Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen,

f) die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen,

g) Änderungen der Straßenachse oder der Nivellette um weniger als 5 m,

h) Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen und

i) sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden.“

§ 24 UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

„Verfahren, Behörde

[...]

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

[...]

(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltschutzwachstums oder einer Standortgemeinde

festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür § 3 Abs. 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Beschreibung gemäß Z 2 und Z 3 für Vorhaben nach §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 auf die voraussichtlich wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen hat. Bei Vorhaben gemäß §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 ist die Veränderung der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung (§§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 und Z 3) unter Verweis auf die in § 3 Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien, die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 3 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltschutzanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(6) Bei der Prüfung gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 sowie § 23b Abs. 2 Z 2 und 3 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind.

[...]"

Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000 lautet:

„Z 46

- a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;
- b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;
- c) Trassenaufhiebe ^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha;
- d) Erweiterungen von Trassenaufhieben ^{14b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;

- e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;
- f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;
- g) Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;
- h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;
- i) Trassenaufhiebe ^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;
- j) Erweiterungen von Trassenaufhieben ^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt;

sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.“

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A laut Anhang 2 des UVP-G 2000 umfassen insbesondere Bannwälder gemäß § 27 ForstG, Vogelschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete.

Die Fußnoten 14a und 15 zum UVP G 2000 lauten:

„14a) Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

15) Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.“

2.2.2. Rechtliche Würdigung

2.2.2.1. Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 hat die Projektwerberin im Feststellungsverfahren Parteistellung und Antragslegitimation. Projektwerberin für das gegenständliche Vorhaben ist die ASFINAG, welcher – vertreten durch die ASFINAG BMG – somit das Recht zukommt, die verfahrensgegenständliche Feststellung zu beantragen.

2.2.2.2. Die A 14 Rheintal/Walgau Autobahn ist im Verzeichnis 1 des BStG 1971 als Bundesstraße A mit Streckenbeschreibung Staatsgrenze bei Hörbranz – Pfändertunnel – Knoten Bregenz – Knoten bei Dornbirn (S 18) – Bludenz/Ost (S 16), einschließlich Knoten Bregenz – Bregenz (L 202) angeführt und fällt als Bundesstraße in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des § 23a UVP-G 2000 und somit unter die Anwendung des dritten Abschnitts der zitierten Norm.

2.2.2.3. Prüfgegenstand ist grundsätzlich das Vorhaben in seiner eingereichten Form. Der Umfang des Vorhabens wird durch die Antragstellerin im Genehmigungsantrag definiert (VwGH 30.06.2016, Ra 2016/07/0034). § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 definiert ein Vorhaben als die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Dieser Vorhabensbegriff ist weit auszulegen. Demnach umfasst das zu beurteilende Projekt auch alle weiteren Maßnahmen, die mit dem Bundesstraßenprojekt in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen (vgl. bspw. VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0061).

2.2.2.4. So war zu prüfen, ob ein Tatbestand des § 23a UVP-G 2000 erfüllt wird und eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Dass sich für den gegenständlichen Sicherheitsausbau keine UVP-Pflicht aus § 23a Abs. 1 UVP-G 2000 ergibt, liegt darin begründet, dass mit diesem Vorhaben weder ein Neubau einer Bundesstraße oder ihres Teilabschnittes (Z 1) noch ein Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 2) noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 3) erfolgen soll.

Darüber hinaus steht aufgrund des ermittelten und festgestellten Sachverhalts für die ho. Behörde fest, dass durch das Vorhaben weder der Neubau zusätzlicher bzw. der Ausbau bestehender Anschlussstellen mit dem in § 23a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 geregelten Schwellenwert verwirklicht wird.

Für Bundesstraßenvorhaben besteht in § 23a Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 ein spezieller Kumulationstatbestand, nach dem mögliche Kumulationen bei Errichtung von Teilstücken von Linienvorhaben speziell berücksichtigt werden. Danach sind Vorhaben, die gemäß § 23a Abs. 1 Z 2 oder 3 erst ab einer bestimmten Länge UVP pflichtig sind, auch dann einer UVP zu unterziehen, wenn sie dieses Längenkriterium allein nicht, jedoch gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken erfüllen.

Wie schon erläutert wurde, umfasst das gegenständliche Vorhaben weder die Zulegung neuer Fahrstreifen, noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn, sodass die Anwendung der vorzitierten Kumulationsregelung nicht zur Anwendung kommt. Eine UVP Pflicht kann daher mangels Erfüllung dieser die UVP Pflicht begründenden Tatbestände nicht abgeleitet werden.

2.2.2.5. Sodann käme für die rechtliche Qualifizierung des Vorhabens die Anwendbarkeit der Regelung des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, welcher die an das Ergebnis einer Einzelfallprüfung anknüpfende UVP Pflicht von Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen zum Inhalt hat, in Betracht. Die zitierte Bestimmung listet bestimmte „Maßnahmen sonstiger Art“ auf, welche trotz der Berührung eines schutzwürdigen Gebietes im Sinne des Anhang 2 des UVP-G 2000 keine UVP Pflicht auslösen, wie zum Beispiel Umlegungen von bestimmten Trassen auf Grund von Katastrophenfällen oder Brückenneubauten, Errichtungen von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen, die Änderung der Straßenachse oder der Nivellette um weniger als 5 m, Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen.

Ob eine Einzelfallprüfung im Sinne dieser Bestimmung durchzuführen ist, hängt somit davon ab, ob ein Vorhaben als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an einer Bundesstraße zu beurteilen ist. Nicht als Ausbaumaßnahme jedoch als bauliche Maßnahme zu qualifizieren sind also jene Vorhaben, die in § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i aufgezählt sind, zu verstehen. Diese baulichen Maßnahmen an Bundesstraßen stellen im Ergebnis Ausnahmen nicht nur von der UVP Pflicht, sondern auch von der Einzelfallprüfung dar.

2.2.2.6. Somit war im weiteren Verfahren durch die Behörde zu prüfen, ob der gegenständliche Sicherheitsausbau an der A 14 eine solche Ausnahme im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i darstellt.

Es kommt zu einer maximalen Achsenverschiebung von 4,76 m zwischen km 60,185 und km 60,200 und geringfügige Abweichungen der Höhenlage sind möglich, diese bewegen sich aber in einem Bereich von unter 5 m. Bei geringfügigen Änderungen kommt die geprüfte Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. g UVP-G 2000 zur Anwendung, wonach Änderungen der Straßenachse oder der Nivellette um weniger als 5 m keine

Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen darstellen und daher als bauliche Maßnahme keiner UVP Pflicht unterliegen.

2.2.2.7. Im Zuge des Vorhabens sollen Entwässerungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Entwässerung erfolgt im Bestand über die Dammschulter bzw. über straßenbegleitende Mulden. Darüber hinaus werden die Straßenwässer des Abschnitts Bludenz-Bürs bis Bludenz Ost in eine Gewässerschutzanlage eingeleitet.

Diese baulichen Vorkehrungen sind als Umweltschutzmaßnahmen anzusehen und daher im Sinne der Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. h UVP-G 2000 ebenso von der Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht und auch von der UVP-Pflicht ausgenommen.

2.2.2.8. Weiters ist zu prüfen, ob die übrigen Maßnahmen als ein Anwendungsfall des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i anzusehen sind. Diese Bestimmung normiert, dass „sonstige“ bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelation nicht erweitert werden, nicht als Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen anzusehen sind.

Das zentrale Kriterium der Erweiterung der Verkehrsrelationen betrifft nur solche Fälle, in denen neue Verkehrsverbindungen geschaffen werden. Für die Beurteilung einer neuen Verbindung ist dabei nicht nur eine Änderung des Straßenverlaufs maßgeblich. Die Möglichkeit, eine vom Vorhaben betroffene Bundesstraße oder einen Straßenabschnitt durch andere bereits bestehende Straßen befahren zu können, schließt die Schaffung einer neuen Verkehrsverbindung und damit einer neuen Verkehrsrelation aus (BVwG vom 19.05.2022, W118 2244708 1). Zu beachten ist, dass Fahrstreifenzulegungen obwohl durch sie keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen werden nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen. (siehe parlamentarische Materialien: AA 142 XXV.GP, Begründung zu Art. 2 Z 4.a).

Aus den ho. Ermittlungen hat sich ergeben, dass als weitere Maßnahmen die Anpassung zweier Durchlässe, Anpassung der Lärmschutzmaßnahmen und die Umliegung von Einbauten geplant sind.

Da diese Maßnahmen, wie sie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben, werden die Verkehrsrelationen, die durch die bestehende Straßenanlage hergestellt werden, unverändert lassen und auch keine Zulegung neuer Fahrstreifen vorgesehen ist, ist eine Subsumption unter die Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i UVP-G 2000 möglich (vgl. AA 142 XXV.GP, Begründung zu Art. 2 Z 4.a)

Die in den eingereichten Plan und Projektsunterlagen konkretisierten Sicherheitsausbau auf der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn sind daher keine Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000. Aus diesem Grund war nicht zu prüfen, ob das Vorhaben ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A bis E berührt, da nur bei Berührung eines solchen Gebietes durch eine Ausbaumaßnahme eine Einzelfallprüfung ausgelöst wird.

Weder liegt ein Anhaltspunkt dafür vor, dass das Vorhaben Teil eines anderen Vorhabens gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 wäre, noch ist eine Umgehung einer UVP durch „Aufsplittung“ indiziert.

2.2.2.9. Rodungen

Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.11.2018, Ro 2016/06/0024-16 wurde klargestellt, dass auch bei Infrastrukturprojekten (Straßen und Eisenbahnen) nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 ungeachtet der verschiedenen Kompetenzgrundlage im B-VG (einmal Art. 10 B-VG für Infrastrukturprojekte, einmal Art. 11 Abs. 7 B-VG für andere Projekte) die nach § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 zuständige BMK eine gesamthafte Beurteilung unter Einbeziehung aller mit dem Projekt verbundenen Maßnahmen vorzunehmen hat.

Die Zuständigkeit für die Feststellung der UVP-Pflicht obliegt für das gesamte Vorhaben dem Bund und damit der gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 dazu ermächtigten BMK. Unter das Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt fallen somit nicht nur jene Vorhabenselemente, die als Teil einer Bundesstraße anzusehen sind. Hinzu kommen jene Elemente des Straßenbauvorhabens, die aus dem Straßenvorhaben nicht herauszuschälen sind, dh. die mit dem Straßenvorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G 2011, § 23a Rz 37). Dies trifft für die verfahrensgegenständlichen Rodungen jedenfalls zu.

Die UVP-Pflicht kann sich daher beispielsweise auch aus den mit dem Bundesstraßenprojekt verbundenen Rodungen ergeben, selbst wenn das Bundesstraßenbauprojekt eine Ausnahme von der Einzelfallprüfung gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 darstellt. Daraus folgt, dass Vorhaben nach Anhang 1, sofern sie mit der Bundesstraße in einem sachlichen Zusammenhang stehen, von der BMK hinsichtlich ihrer UVP-Pflicht zu prüfen sind.

Als Rodung im Sinne des § 17 ForstG sind alle Maßnahmen zu sehen, welche eine Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für jene der Waldkultur darstellen. Die gegenständlichen Maßnahmen dienen dem Sicherheitsausbau der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn. Für diese Maßnahmen wird Waldboden im Ausmaß von 105 m² beansprucht, aber nicht zum Zweck der Waldkultur, sondern für den öffentlichen Straßenverkehr. Im diesem Fall sind somit Rodungen Vorhabensbestandteil, weshalb die Regelungen der Z 46 des Anhang 1 maßgebend sind, auch wenn die baulichen Maßnahmen an der Bundesstraße selbst die Ausnahmeregelung erfüllen.

Nach durchgeführtem Ermittlungserfahren wurde festgestellt, dass die projektbedingten Rodungen 0,0105 ha betragen. Somit werden die Schwellenwerte der Z 46 UVP-G 2000 eindeutig nicht erreicht und eine Kumulierung war nicht zu prüfen.

Unter Umständen kann es notwendig sein, den Nachweis zu erbringen, dass hinsichtlich der Rodungen keine Umgehungsabsicht durch die Antragstellerin besteht. Denn kann die Einhaltung der beantragten Kapazität lückenlos überprüft werden (z.B.: Flächenbeanspruchung), dann ist die projektgemäße Rodungsfläche relevant, auch wenn sie knapp unter dem Schwellenwert liegt (US 19.08.2003, 1B/2003/11 17,

Fraham). Nicht zuletzt aus dem Umstand, dass der Schwellenwert von 5 ha deutlich unterschritten wurde und auch sonst keine Hinweise gegeben sind, liegt keine Umgehung vor, woraus eine UVP-Pflicht abgeleitet werden kann.

2.2.2.10. Zu den Stellungnahmen vom 30.07.2024 vom Landeshauptmann von Vorarlberg sowie vom Bundesdenkmalamt und vom 31.07.2024 von der Vorarlberger Landesregierung ist auszuführen, dass diese eine Zustimmung zum Projekt, ein No-Impact-Statement und eine Kenntnisanahme beinhalten und somit im gegenständlichen Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen sind.

Es war daher spurchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

1. Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

2. Gemäß § 24 Abs. 5a in Verbindung mit § 40 Abs. 3 UVP-G 2000 kann eine gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, in deren im Anerkennungsbescheid ausgewiesenen örtlichen Zulassungsbereich das gegenständliche Vorhaben gelegen ist, oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen.

3. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Anbringen per E-Mail sind an die E-Mail-Adresse der Abteilung IVVS3 (ivvs3@bmk.gv.at) zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen übermittelte Anbringen sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

4. Der Feststellungsbescheid wird unter Angabe des Beginns der Veröffentlichung unter folgender Internet-Adresse bereitgestellt: (www.bmk.gv.at; Menüpunkt Recht >> Autobahnverfahren >> A 14 Rheintal/Walgau Autobahn >> Sicherheitsausbau).

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (VwG-Eingabengebührverordnung- VwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. II Nr. 273/2023, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. Gemeinde Bürs als Standortgemeinde

Dorfplatz 5
6706 Bürs
per E-Mail: gemeinde@buers.at

2. Landeshauptmann von Vorarlberg als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Landhaus
Römerstraße 15
6901 Bregenz
per E-Mail: wasserwirtschaft@vorarlberg.at

3. Vorarlberger Umwelthanwaltschaft

Jahngasse 9
6850 Dornbirn
per E-Mail: office@naturschutzanwalt.at

4. Bezirkshauptmannschaft Bludenz als mitwirkende Behörde

Schloss-Gayenhofplatz 2
6700 Bludenz
per E-Mail: bhbludenz@vorarlberg.at

5. Amt der Vorarlberger Landesregierung als mitwirkende Behörde

Landhaus
Römerstraße 15
6901 Bregenz
per E-Mail: land@vorarlberg.at

6. Bundesdenkmalamt als mitwirkende Behörde

Hofburg, Säulenhof
1010 Wien
per E-Mail: archo@bda.gv.at

7. ASFINAG Bau Management GmbH als Projektwerberin

Austro Tower
Schnirchgasse 17
1030 Wien
Zeichen laut Antrag: P.50.5614.0057, P.50.514.0058
per E-Mail: zustellung.bmg@asfinag.at

Zur Kenntnis an:

1. Umweltbundesamt GmbH

Spittelauer Lände 5
1090 Wien
per E-Mail: office@umweltbundesamt.at

2. ASFINAG Holding

Austro Tower
Schnirchgasse 17
1030 Wien
per Mail: office@asfinag.at

Für die Bundesministerin:

Mag. Hubert Keyl